

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel**

Vom 10. April 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2014, S. 260)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2014, Az: 03/02/09/01/00-053 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland

a) im Fach Geographie oder

b) in einem geographierelevanten naturwissenschaftlichem Fach.

Im Falle des Buchstaben b) entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Geographierelevanz. Liegt ein Abschluss im Sinne des Buchstaben b) vor, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. April 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Holger Frey